Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 55

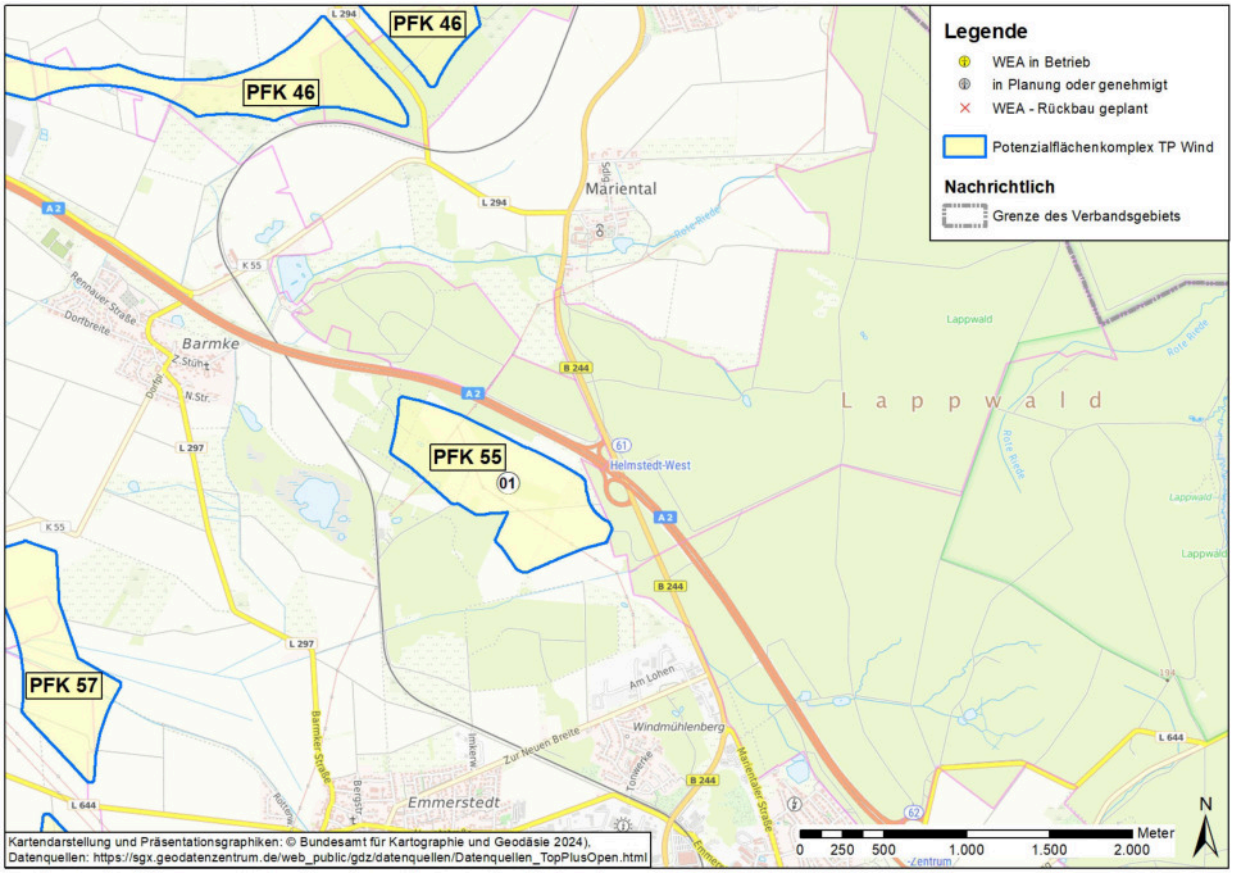

Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 55

PFK-Nr.:	55
Lage des PFK	Im Kreis Helmstedt nördlich von Emmerstedt, südlich der A 2 an der Auffahrt Helmstedt-West
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	55_01: 66,65 ha
Gesamtgröße PFK	66,65 ha

1. Positivkriterien

Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

- Nein

Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

- Nein

2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Helmstedt, Emmerstedt, Barmke und Mariental befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.
- Weitere Wohnnutzung im Außenbereich in < 1.000 m Entfernung ist nicht verzeichnet.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslage Barmke kann aufgrund der Lage im Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen nicht zu erwarten.

- Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung „Lappwald“ und „Naturpark Elm-Lappwald“ (LaPro). Die Lage an der A 2 relativiert den Einfluss auf die Erholungsfunktion jedoch.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Keine Natura 2000-Gebiete oder NSG im Umfeld der Potenzialfläche. - Nördlich der Potenzialfläche jenseits der A 2 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan verzeichnet. Daher kommt es zu einer geringfügigen Überlagerung des Nahbereichs von 500 m und dem nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche. - Es ist kleinflächig Laubwald vorhanden. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl umgangen werden. Darüber hinaus ist großflächiger als Lärmschutzwald fungierender Nadelwald vorhanden, was einer Umsetzung von WEA jedoch nicht entgegensteht. - Außerdem sind zwei Stillgewässer verzeichnet, welche jedoch aufgrund der geringen Größe im Rahmen der Standortwahl ausgespart werden können. Größere Konflikte sind daher nicht zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser
- Es sind keine schutzwürdigen Böden verzeichnet. - Kein WSG, HQSG oder TWGG. - Kein Hochwasserrisiko.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Überlagerung mit der laut BfN besonderen Landschaft „Elm- und Lappwald“ im Südosten der Potenzialfläche. Die Potenzialfläche befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Lappwald“ (LSG HE 00015). Zwar wird der landschaftliche Wert durch die WEA beeinträchtigt, jedoch ist der Landschaftraum bereits durch die A 2 vorgeprägt. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.
Denkmalschutz
- > 1.000 m nördlich befindet sich das denkmalgeschützte Kloster Mariental. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Das ADAB-Web weist keine weiteren denkmalgeschützten Bauwerke im Bereich des PFK und näheren Umfeld, noch archäologische Fundstellen im Bereich des PFK nach.
Infrastruktur und Technik
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (A 2 nördlich, B 244 östlich) - Zwei kleinere Stromleitung queren die Potenzialfläche. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Im Osten der Potenzialfläche quert eine Rohrfernleitung in > 80 m Entfernung zum Gebietsrand. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)
- Zielfestlegungen des LROP oder des RROP sind weder direkt noch mittelbar betroffen.
Sonstige Belange
- Keine

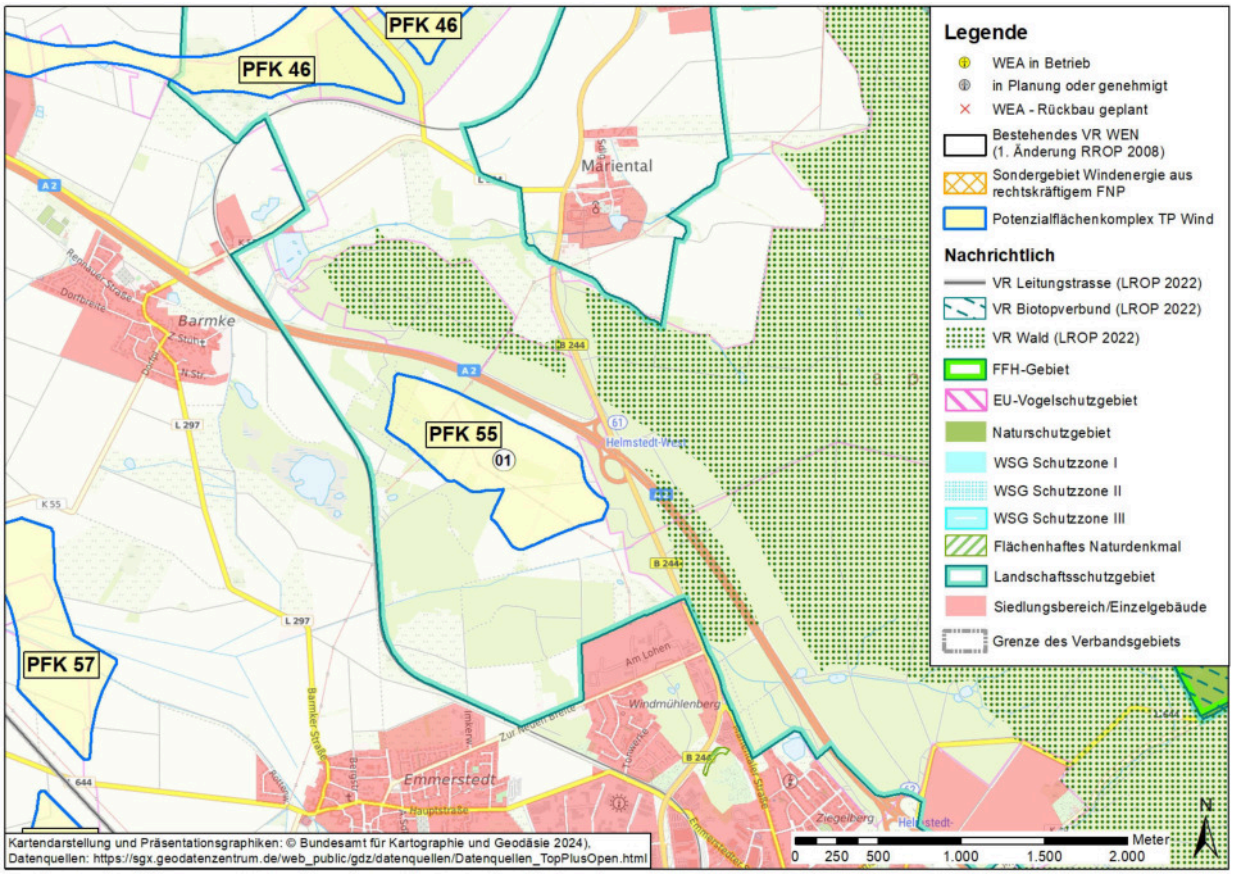

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Die Potenzialfläche weist aufgrund der Lage direkt an der A 2 und der Kompaktheit ein verhältnismäßig geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf, trotz der Lage im LSG und in einem für die Erholung bedeutsamen Bereich.

Ein Konflikt mit dem Artenschutz entsteht durch den Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans nördlich der Potenzialfläche. Wird der Nahbereich von der Festlegung als VR WEN ausgespart, ist die Potenzialfläche für eine Festlegung als VR WEN geeignet, da die Inanspruchnahme des kleinflächig vorhandenen Laubwaldes und der Stillgewässer im Rahmen der Standortwahl umgangen werden kann.

4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den nordwestlichen Randbereich der Potenzialfläche, um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans zu vermeiden.

5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der Potenzialflächenkomplex 55 mit einer Größe von 61,58 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_09 festgelegt.

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.

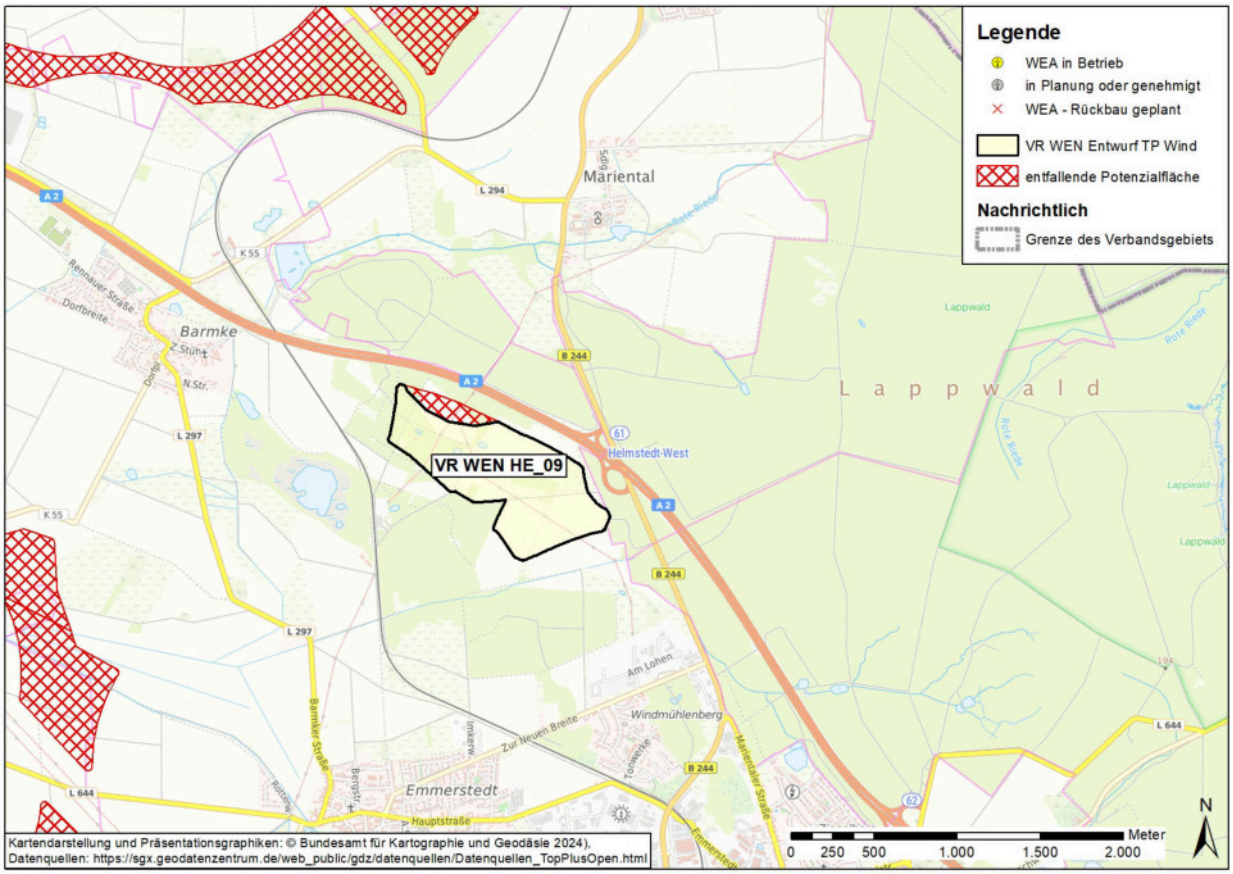

PFK 55 (VR WEN HE_09) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 65

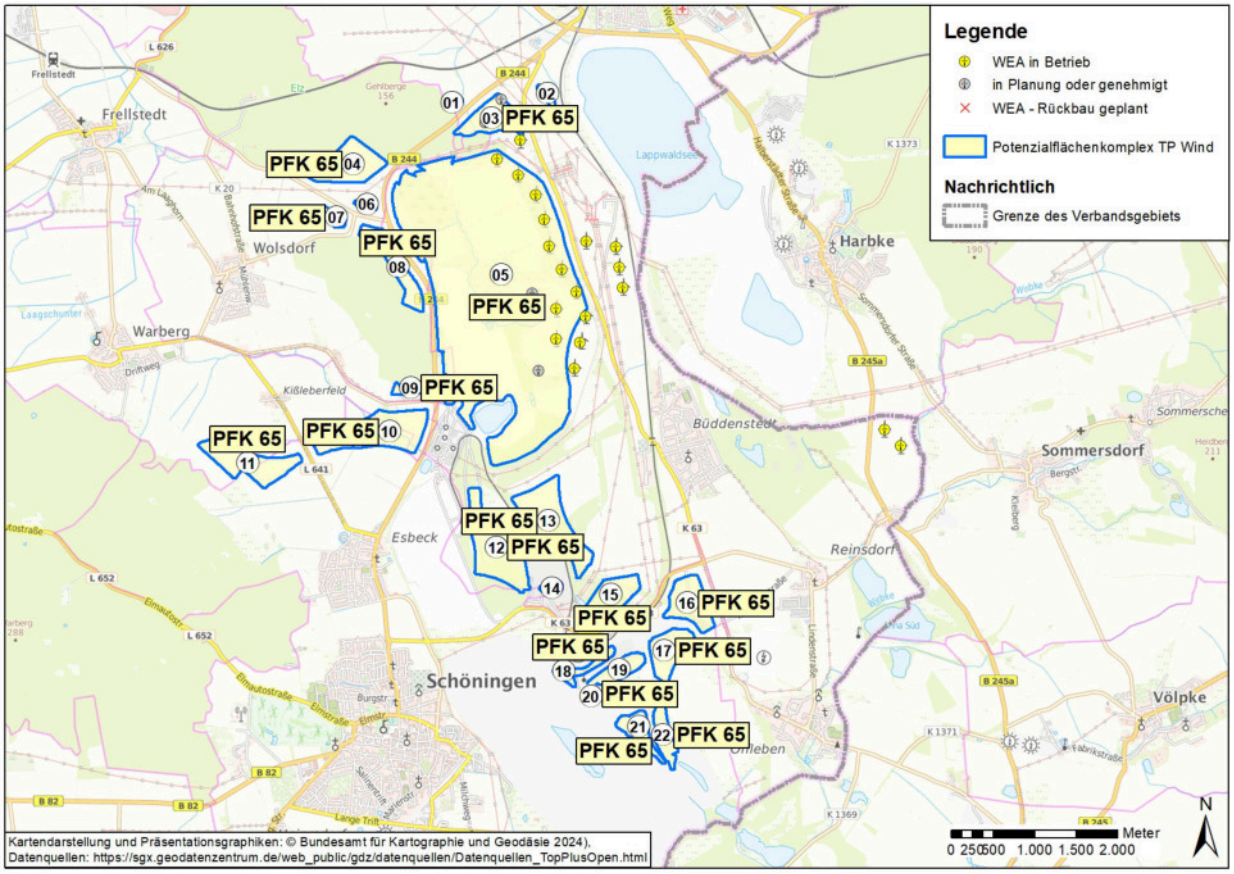

Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 65

PFK-Nr.:	65		
Lage des PFK	Im Kreis Helmstedt, nahe der Grenze zu Sachsen-Anhalt, südlich von Helmstedt und nördlich und östlich von Schöningen.		
Anzahl der Teilflächen	22 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	65_01: 2,61 ha 65_02: 3,49 ha 65_03: 22,36 ha 65_04: 32,05 ha 65_05: 546,47 ha 65_06: 2,37 ha 65_07: 3,59 ha 65_08: 19,41 ha	65_09: 5,41 ha 65_10: 46,89 ha 65_11: 33,08 ha 65_12: 49,86 ha 65_13: 42,47 ha 65_14: 2,74 ha 65_15: 21,17 ha 65_16: 24,39 ha	65_17: 20,60 ha 65_18: 9,33 ha 65_19: 13,35 ha 65_20: 0,29 ha 65_21: 13,19 ha 65_22: 12,85 ha
Gesamtgröße PFK	927,95 ha		

1. Positivkriterien

Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

- Ja, vorhandenes VR WEN in Teilfläche 65_01, 65_03 und im Osten der Teilfläche 65_05 (HE Helmstedt, Helmstedt HE 2 Erweiterung).

Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

- Ja, 9 WEA in Teilfläche 65_05 vorhanden und 2 WEA in Planung (Genehmigungsdatum: Juni 2024), 3 WEA in Planung (Genehmigungsdatum: Januar 2024) in TF 65_01 und 65_3. Weitere WEA im Osten vorhanden.

2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung
Wohnnutzung und Erholung
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Helmstedt, Büddenstedt, Reinsdorf, Offleben, Schöningen, Esbeck, Warber und Wolsdorf befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich westlich von TF 65_04 und nördlich von TF 65_10 und 65_11 in mindestens 600 m Entfernung. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der östlichen Lage von Büddenstedt, Reinsdorf und Offleben in der Hauptwindrichtung sind diese Ortschaften stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Büddenstedt, Reinsdorf und Offleben sowie die Ortslagen Schöningen, Esbeck und Wolsdorf kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK für die Ortschaften Büddenstedt, Esbeck und Wolsdorf zu erwarten. - Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage der Teilflächen 65_01, 65_04, 65_06 sowie teilweise TF 65_08 und 65_11 innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei es sich um den Naturpark „Elm-Lappwald“ handelt (LaPro). Da es sich jedoch nur um die Randbereiche des Naturparks handelt und bereits Vorbelastungen durch WEA im Osten, Freileitungen sowie die B 244 und Braunkohletagebau bestehen, ist die Beeinträchtigung zwar als deutlich, aber nicht unzumutbar zu bewerten.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete im Umfeld des PFK. - Es sind zahlreiche Brutnachweise gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeter Arten innerhalb und im direkten Umfeld des PFK verzeichnet. Die Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Arten sind nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Im Norden/Nordwesten des PFK sind drei Brutnachweise des Rotmilans verzeichnet, deren Nahbereich sich mit den Teilflächen 65_01, 65_03, 65_04, 65_05, 65_06, 65_07 und 65_08 teilweise überlagert. Zwischen TF 65_04, 65_05 und 65_06 ist darüber hinaus ein Brutverdacht der Rohrweihe mit überlagernde Nahbereich verzeichnet. Südwestlich der TF 65_08 ist ein Wespenbussard verzeichnet, dessen Nahbereich in die Teilfläche hineinreicht. Südwestlich der TF 65_05 befindet sich ein Brutnachweis des Wanderfalken. Der Nahbereich reicht in die TF 65_05 und 65_10. Ein weiterer Nachweis des Wanderfalken befindet sich innerhalb der TF 65_05. Im Südwesten innerhalb der TF 65_05 ist ein Brutnachweis der Rohrweihe verzeichnet. Der Nahbereich befindet sich z.T. im bestehenden VR WEN mit vorhandenen WEA, dieser Teil wird im Rahmen der Bestandssicherung trotz Nahbereich übernommen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. Südlich davon befindet sich ein Brutverdacht des Wespenbussards. Südwestlich der TF 65_12 befindet sich ein weiterer Brutverdacht des Wespenbussards und ein Brutnachweis des Uhus. Die Nahbereiche überlagern den Großteil der TF 65_12 und im Fall des Uhus auch die TF 65_14. Südlich der TF 65_19 und 65_17 befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans, dessen Nahbereich den Großteil der TF 65_19, den Süden der TF 65_17 sowie den Norden der TF 65_21 und 65_22 überlagert. In der TF 65_21 befindet sich ein Brutnachweis des Wespenbussards. Der Nahbereich überlagert nahezu vollständig die TF 65_21 und 65_22. Das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz des PFK ist folglich sehr hoch, so dass eine Vielzahl der Teilflächen nicht als VR WEN geeignet sind. - In Teilfläche 65_12, 65_13 und 65_15 sind größere zusammenhängende Laubwälder betroffen, die aufgrund der Lage innerhalb der Teilfläche nicht im Rahmen der Standortwahl ausgespart werden können, so dass ein Konflikt mit dem Natur- und Landschaftsschutz nicht auszuschließen ist. Bei den Waldflächen handelt es sich um Immissions- und Sichtschutzwald (WFK). In der Teilfläche 65_05 ist kleinflächig Laubwald vorhanden, der hingegen ausgespart werden kann im Rahmen der Standortwahl. - Innerhalb der Teilfläche 65_05 befinden sich zwei kleine Stillgewässer, die im Zuge der Standortwahl ausgespart werden können. Ein größeres Gewässer (Tagebaurestloch) im Südwesten der Teilfläche wird vom PFK ausgespart.
Boden, Fläche und Wasser
- In den Teilflächen nördlichen und westlichen Teilflächen sind großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Kleinflächig sind seltene schutzwürdige Böden verzeichnet. In der Teilfläche 65_05 sowie in den südlichen Teilflächen sind keine oder nur randlich schutzwürdige Böden verzeichnet. Eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden ist teilflächig nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Ein Hochwasserrisiko besteht nicht.

- Kein WSG, HQSG oder TWGG.

Landschaft/Kulturlandschaft

- Die Teilflächen im (Nord-)Westen (TF 65_01, 65_04, 65_07, 65_11 und der Westen von 65_10) befinden sich in der laut BfN besonderen Landschaft „Elm- und Lappwald“. Jedoch handelt es sich in diesem Bereich nicht um einen Landschaftsbildraum mit hoher oder sehr hoher Eigenart, so dass eine Umsetzung von WEA vertretbar ist.
- Im Südwesten der Teilfläche 65_11 grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ (LSG HE 00016) an. Da sich der PFK schwerpunktmäßig Richtung Osten und das LSG Richtung Westen erstreckt, ist nicht mit einer deutlichen Beeinträchtigung des LSG zu rechnen.

Denkmalschutz

- Das ADAB-Web weist denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind auch hier keine Konflikte erkennbar. In Teilfläche 65_05 und 65_10 sind archäologische Fundstellen (u.a. Wüstung) verzeichnet. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (L 641 zwischen TF 65_10 und 65_11, K 63 östlich von TF 65_05, K 16 und K 17 zwischen TF 65_06, 65_07 und 65_08, K 19 zwischen TF 65_09 und 65_10, K 63 südlich TF 65_15, K 22 östlich TF 65_16)
- Die B 244 verläuft nördlich zwischen TF 65_01 und 65_03 sowie westlich von TF 65_05. Die Entfernung ist weitestgehend hinreichend um einen Konflikt sicher auszuschließen. In Teilen reicht sie jedoch bis auf 20 m an die TF 65_05 heran. Dadurch besteht ein Konflikt durch Unterschreitung des Mindestabstandes von 20 m Anbauverbotszone plus 75 m Rotorradius. Diese Unterschreitung ist nicht zulässig.
- Im Umfeld des PFK verlaufen zahlreiche Freileitungen. Die Entfernungen sind hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Im zentralen Bereich der Teilfläche 65_11 und im Süden der Teilfläche 65_10 in > 100 m Entfernung zum Gebietsrand queren Rohrfernleitungen. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Im Osten der Teilflächen 65_03 und 65_04 sowie zwischen den Teilflächen 65_05 und 65_12/65_13 verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse des LROPs 2022. Da es sich um eine bereits vorhandene Freileitung handelt und durch ein bestehendes VR WEN mit vorhandenen WEA verläuft, ist trotz der geringfügigen Überlagerung nicht mit einem raumordnerischen Konflikt zu rechnen.

Sonstige Belange

- Der Südwesten der Teilfläche 65_05 überlagert Flächen unter Bergrecht. Es handelt sich um inaktiven Braunkohle-Tagebau („Tagebau Treue Braunkohle“). Weitere Bergrechtsflächen mit inaktivem Braunkohletagebau („Tagebau Alversdorf Braunkohle“) befinden sich in den TF 65_17, 65_19 und 65_22. Flächen unter Bergrecht mit dem Status aktiv befinden sich in den TF 65_12, 65_14, 65_18, 65_19, 65_20, 65_21 und 65_22. Es handelt sich ebenfalls um Braunkohletagebau („BKB Helmstedt Restkohle Braunkohle“, „Tagebau Schöningen Braunkohle“). Aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Bergrecht, sind diese Flächen sind nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Der PFK ist im Osten der Teilfläche 65_05 sowie in den Teilflächen 65_01 und 65_03 bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Im Westen der Teilfläche 65_05 sind bereits WEA vorhanden und zwei weitere genehmigt. In den TF 65_01 und 65_03 sind drei WEA genehmigt. Das bestehende VR WEN setzt sich im Osten des PFK fort und schließt im Norden die Lücken zwischen den Teilflächen 65_01, 65_03 und 65_05. Um den Bestand außerhalb des PFK zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des vorhandenen VE WEN mit vorhandenen Anlagen im Osten und zur Abrundung des Gebietes um die Bereiche zwischen den nördlichen Teilflächen (zusätzlich 65,89 ha). Aufgrund der Aussparung von Leitungstrassen und der B 244 sind die Bereiche nicht Teil des PFK.
  - Durch die Erweiterung verläuft die B 244 innerhalb der festzulegenden Fläche. Es besteht eine Bauverbotszone von beiderseits 20 m entlang der Straße plus 75 m Rotorradius. Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann dieser Abstand angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m hinreichend eingehalten werden, so dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben ist. Die genehmigten WEA halten diesen Abstand ein und aufgrund ihrer Positionierung ist nicht mit weiteren Anlagen zu rechnen.
  - Durch die Erweiterung verlaufenen Freileitungen innerhalb der festzulegenden Fläche. Auch hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Aufgrund des Avacon Umspannwerkes im Osten wird die Erweiterung der Festlegung jedoch auf die Bereiche mit bestehenden WEA begrenzt.
  - Zwar wird der konzeptionelle Mindestabstand von 1.000 m zur Ortslage Büddenstedt durch die Erweiterung im Südosten geringfügig unterschritten, jedoch sind hier bereits WEA vorhanden, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung verursacht werden.

- Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.
- Kommunale Flächenanträge liegen nicht vor. Jedoch liegen Flächenanträge aus der Privatwirtschaft für einige TF vor.

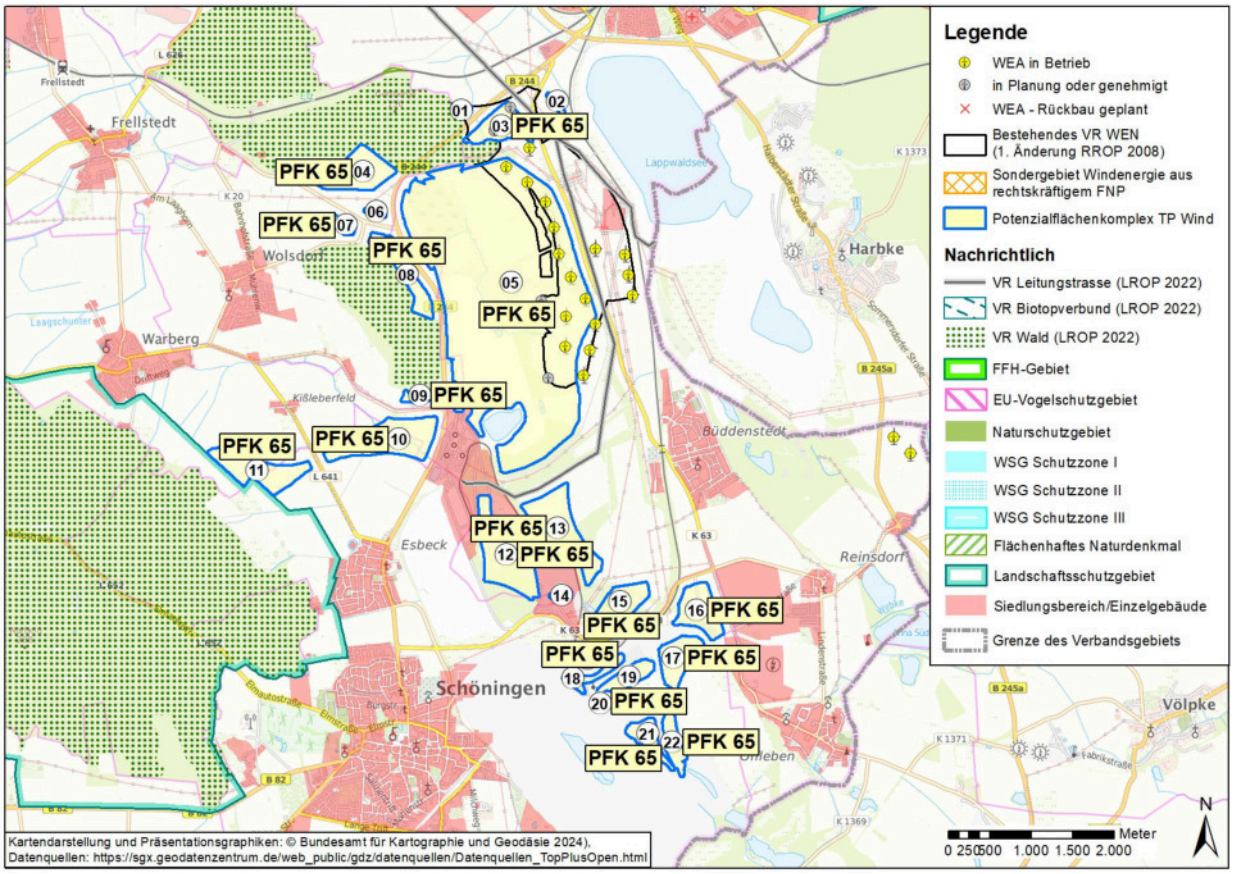

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK ist aufgrund der teilweise sehr kleinen Teilflächen wenig kompakt und erstreckt sich mit > 8 km in Nord-Süd-Ausrichtung. Der Norden und Osten sind durch vorhandene WEA und das bestehende VR WEN mit tlw. geplanten WEA geprägt.

Wesentliche Konflikte ergeben sich aus dem großen Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Umfeld des PFK. Da die Nahbereiche gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG große Teile des PFK überlagern, ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Konflikte mit dem Naturschutz ergeben sich durch die Betroffenheit größerer zusammenhängender Laubwälder in den Teilflächen 65_12, 65_13 und 65_15.

Ein wesentlicher Konflikt ergibt sich insbesondere aus der Betroffenheit von Flächen unter Bergrecht. Das betrifft den Südwesten der Teilfläche 65_05 sowie die Teilflächen TF 65_12, 65_14, 65_17, 65_18, 65_19, 65_20, 65_21 und 65_22. Diese Flächen sind nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.

Durch die große Ausdehnung des PFK kommt es zu einer unzumutbaren Umfassung der Ortsalgen Büddenstedt, Esbeck und Wolsdorf, die es zu vermeiden gilt.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

Der Großteil der Teilflächen ist damit nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet. Die Bestandsgebiete mit der Erweiterung in Teilfläche 65_05 sind indes mit einem deutlich geringeren Konfliktpotenzial verbunden und für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 65_02 entfällt aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit.
- Verzicht auf die Teilfläche 65_04 aufgrund des Nahbereichs des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans sowie der Rohrweihe im Osten und zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung der Ortslage Wolsdorf.
- Verzicht auf die Teilfläche 65_11 zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung der Ortslagen Wolsdorf und Esbeck. Außerdem zur Reduzierung der Gesamtgröße und zu Gunsten der Kompaktheit.

- Verzicht auf die Teilflächen 65_06, 65_07 und 65_08 aufgrund des Nahbereichs von Rotmilan und Rohrweihe in TF 65_06 und die sehr geringe verbleibende Fläche außerhalb des Nahbereichs.
- Verzicht auf die Teilfläche 65_09 entfällt aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit.
- Verzicht auf die Teilfläche 65_10 aufgrund des Nahbereichs des kollisionsgefährdeten Wanderfalken und aufgrund der geringen Größe der verbleibenden Fläche.
- Verzicht auf den Westen der Teilfläche 65_05 aufgrund unterschiedlicher Konflikte. Der Großteil entfällt aufgrund bestehender Bergrechte sowie der Überlagerung mit dem Nahbereich des Wanderfalken. Im Norden Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans und der Rohrweihe und im Südosten mit dem Nahbereich des Wespenbussards.
- Verzicht der Teilfläche 65_12 und 65_14 aufgrund des Nahbereichs von Wespenbussard und Uhu und aufgrund der geringen Größe der verbleibenden Fläche.
- Verzicht auf die Teilflächen 65_18, 65_19, 65_20 und den Süden der Teilfläche 65_17 aufgrund des Nahbereich des Rotmilans.
- Verzicht der Teilflächen 65_21 und 65_22 aufgrund des Nahbereichs des Wespenbussards.
- Durch den Verzicht auf die südlichen Teilflächen wird eine unzumutbare Umfassung der Ortslage Büddenstedt vermieden. Eine Umfassung der Ortslage Esbeck wird durch den Verzicht der südlichen und westlichen Teilflächen vermieden.
- Durch den Verzicht der Teilflächen 65_12, 65_14, 65_17, 65_18, 65_19, 65_20, 65_21 und 65_22 wird gleichzeitig ein Konflikt mit dem Bergrecht vermieden.

5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der Potenzialflächenkomplex 65 mit einer Größe von 355,37 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung HE_11 festgelegt.

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.

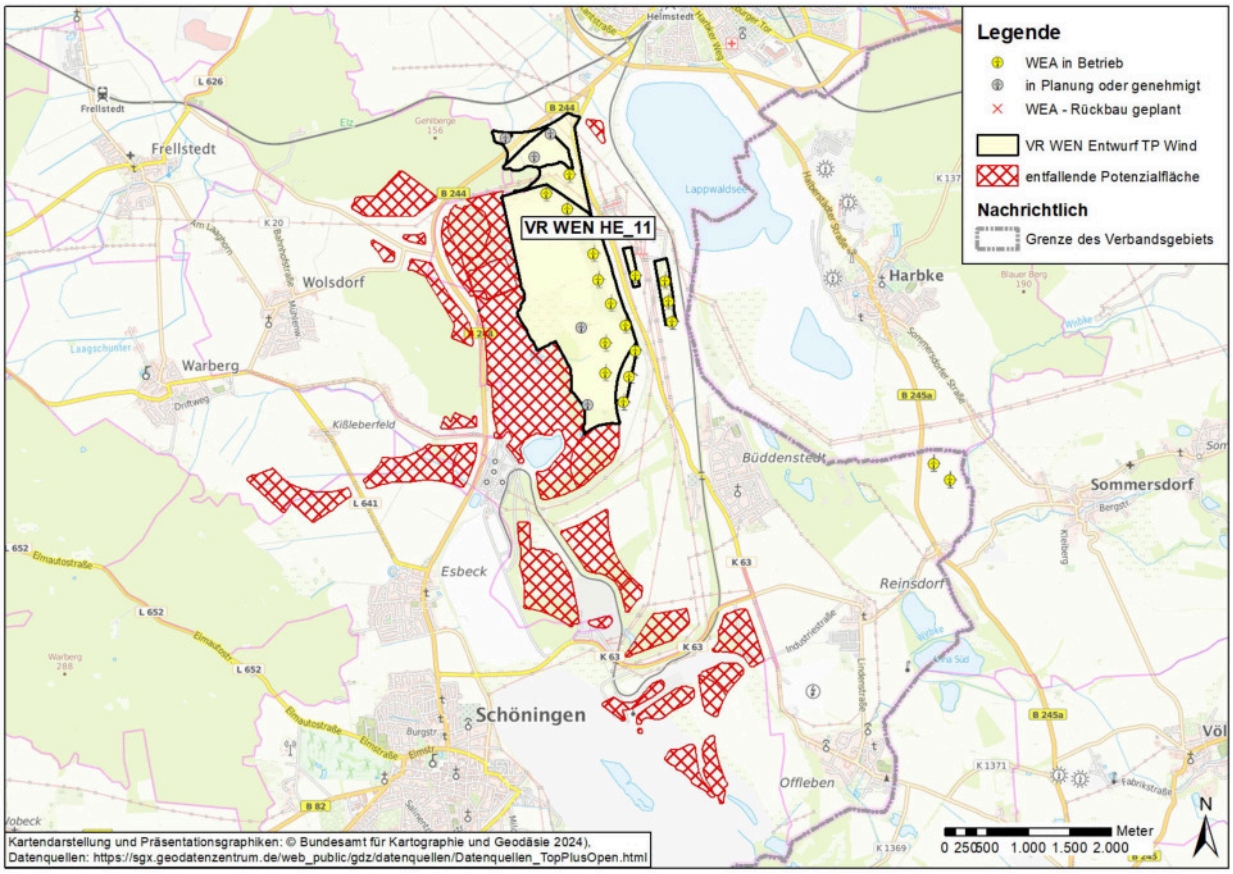

PFK 65 (VR WEN HE_11) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen